

amts ist und niemand ausser ihm von den Kurfürsten zu kollegialischen Aktionen zugelassen werden darf.

Statt einer Vielheit von pfälzischen Kurberechtigten wie bisher konnte also in Zukunft stets nur einer, nämlich Ruprecht, Kurfürst sein und dies Recht nach seinem Tode sich nur in seiner engeren Familie, wie in dem siebenten Kapitel der Goldenen Bulle, von dem wir ausgegangen waren, statuiert war, nach dem Prinzip der Primogenitur, das weitere Spaltungen ausschloss, forterben¹.

Es sei hieran gleich angeschlossen, was über die Entwicklung der brandenburgischen Kur in dieser Hinsicht zu sagen ist. Auch hier beanspruchten verschiedene Angehörige des Kurhauses, als Kurfürsten aufzutreten. Die brandenburgische Stimme bei der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 hat das Haupt der älteren, johanneischen Linie, Markgraf Johann II, geführt. Aber auch sein Vetter, Otto V. der Lange, von der jüngeren ottonischen Linie war am Krönungs-, vielleicht auch schon am Wahltage zugegen, in der Absicht, neben seinem Vetter zu küren². Und hat jener auf diesem bereits als ein Kurfürst Willebriefe ausgestellt³, so dieser auf jenem⁴, und auch weiterhin hat er dies Recht ausgeübt, neben ihm dann sogar noch ein jüngerer Bruder⁵. So hat schon damals die jüngere Linie danach getrachtet, die kurfürstlichen Rechte mit ausüben zu dürfen. Dementsprechend erhob auch nach Johanns Tode (1281) ausser seinem Bruder, Otto IV. mit dem Pfeil, auch Otto der Lange den Anspruch, als Stimmführer zu gelten. Mit diesen Bestrebungen hängt vielleicht zusammen, dass sich erst Otto IV. — und zwar schon zu Lebzeiten seines Bruders, im Jahre 1277 — dann auch Otto V. in Urkunden vereinzelt den Erzkämmerertitel beigelegt haben⁶. Dadurch sollte wohl kundgegeben werden, dass sich der betreffende Markgraf für berechtigt hielt,

1) Darüber, dass die Baiern auch weiterhin ihren Anspruch eines Anteils an der pfälzischen Kur aufrechterhalten und durchzusetzen versucht haben, vgl. Muffat a. a. O. S. 279 ff. 2) Vgl. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause Nr. 1049 und 1056. 3) Vgl. Regesta imperii VI, 8. 9. 4) Ibidem 14. 41 (1273) und öfter bis nr. 1943 (1297). 5) Otto der Kleine, vgl. Reg. VI, 1725 (1285). Einen Willebrief für die römische Kirche im Jahre 1279 hat noch Markgraf Konrad (vgl. Krabbo, Die habsburgischen und premyslidischen Formularbücher, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte XVIII, 142, N. 3) ausgestellt — ein Bruder Johanns —, aber damals haben sich ja auch Nichtkurfürsten als Konsentienten betätigt. 6) Vgl. Krabbo a. a. O. S. 129, N. 2.